

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)693

Vol. 1978/0263

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 693 endg.

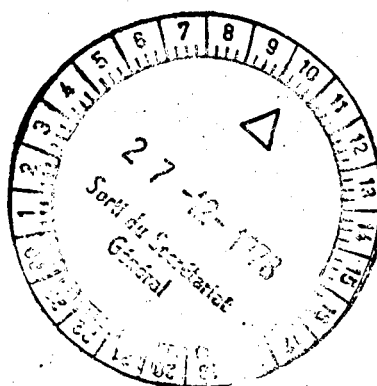
Brüssel, den 21. Dezember 1978

Dieses Dokument annulliert und
ersetzt das Dokument KOM((78)693 endg.
vom 5.12.1978

METHODE DER GEWICHTETEN KÜRZUNG FÜR ANTRÄGE
AUF ZUSCHUSS AUS DEM EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS
MIT WIRKUNG FÜR 1978

(Mitteilung der Kommission)

KOM(78) 693 endg.



Methode der gewichteten Kürzung für Anträge
auf Zuschuss aus dem Europäischen Sozialfonds
mit Wirkung für 1978

Im Rahmen der Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Jahren 1979 bis 1981 und den vorübergehenden Ausrichtungen für 1978 hat die Kommission bereits den Grundsatz der gewichteten Kürzung beschlossen (Teil I.D der Leitlinien, A.Bl. Nr. C 116 vom 19. Mai 1978, Seite 2).

Der Methode der gewichteten Kürzung, die die Kommission jetzt festgelegt hat, liegen die jüngsten statistischen Angaben zur Arbeitslosigkeit und zum Bruttosozialprodukt (BSP) pro Kopf als Faktoren von gleicher Bedeutung zugrunde.

Die Kombination beider Faktoren führt zur Aufstellung eines gewichteten Kürzungsindikators (GKI), der auf die Anträge auf Zuschuss aus dem ESF angewandt wird.

Mit der Einführung dieser neuen Methode wendet die Kommission die Leitlinien für die Verwaltung des Fonds an und verstärkt seine Umverteilungsfunktion.

Die anliegende Entscheidung der Kommission über die Methode der gewichteten Kürzung gilt für das Jahr 1978.

Sie wird dem Rat, dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Kenntnis übermittelt.

Methode der gewichteten Kürzung für Anträge an den Europäischen Sozialfonds für 1978.

Die im Teil I D der Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Jahren 1979 - 1981 und in den vorübergehenden Ausrichtungen für 1978 (1) vorgesehene Methode der gewichteten Kürzung für 1978 wie folgt angewandt :

- 1) Für jeden Mitgliedstaat wird ein Index der Arbeitslosenquote sowie ein Index des Bruttosozialproduktes auf der Grundlage eines Gemeinschaftsdurchschnitts von 100 berechnet.

Dazu werden folgende Werte benutzt :

- Die mittleren Arbeitslosenquoten während der zwölf Monate, die drei Monate vor der Entscheidung der Kommission über die Anträge auf Zuschuss enden.
- Das Bruttosozialprodukt pro Kopf zu laufenden Wechselkursen des Jahres, für das zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission über die Anträge auf Zuschuss die jüngsten gemeinschaftlichen Angaben vorliegen.

- 2) Für jeden Mitgliedstaat wird der Index der Arbeitslosenquote durch den Index des Bruttosozialproduktes geteilt; daraus ergibt sich der gewichtete Kürzungsindikator.
- 3) Für jeden Mitgliedstaat wird der gewichtete Kürzungsindikator auf das Volumen derjenigen Anträge angewandt, die der Dringlichkeitsstufe zugeordnet wurden, für welche die Mittel zu kürzen sind; dies führt zu einem gewichteten Antragsvolumen.

Dieses Volumen wird für jeden Mitgliedstaat um den gleichen Prozentsatz gekürzt, um es den für die Dringlichkeitsstufe, die der Kürzung unterliegt, verfügbaren Mitteln anzupassen. Kein Mitgliedstaat kann jedoch eine Zuweisung aus dem Fonds erhalten, die höher ist als der Betrag, der von vornherein für seine Anträge in der der Kürzung unterworfenen Dringlichkeitsstufe vorgesehen war.

(1) ABL. Nr. C 116 vom 19.5.1978, Seite 2.